

## Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

#### A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 19. September 2001

40. Stück

#### INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 122. Stichtage für die Extensivierungsprämie 2001
- 123. Ausfuhrerstattung Sektor Geflügelfleisch
- 124. Repräsentative Einfuhrpreise Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin
- 125. INFORMATION Einfuhrzollkontingent Rindfleisch Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001

#### Nr. 122. Stichtage für die Extensivierungsprämie 2001

## Nr. 122 Stichtage für die Extensivierungsprämie 2001

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden die **ersten drei Stichtage für die Extensivierungsprämie 2001** wie folgt festgelegt:

15. Januar 2001 12. Mai 2001 13. Juli 2001

Die restlichen zwei Stichtage werden zwei Wochen nach ihrer Festlegung verlautbart.

Die Extensivierungsprämie 2001 wird mit der Endauszahlung 2001 voraussichtlich im Februar 2002 ausbezahlt.

## Nr. 123. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

## Nr. 123 Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

### Gültig ab 19. September 2001

KN-Code		Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €100 Stück
ex	0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	0105 11	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger: Hühner:			
	0103 11	weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
	0105 11 11	Legerassen	0105 11 11 9000	A02	1,00
	0105 11 19	andere	0105 11 19 9000	A02	1,00
		andere:			
	0105 11 91	Legerassen	0105 11 91 9000	A02	1,00
	0105 11 99	andere	0105 11 99 9000	A02	1,00
	0105 12 00	Truthühner	0105 12 00 9000	A02	2,15
ex	0105 19	andere:			
	0105 19 20	Gänse	0105 19 20 9000	A02	2,15
					<b>€</b> 100 kg
ex	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der			
		Positon 0105, frisch, gekühlt oder gefroren: - von Hühnern:			
ex	0207 12	unzerteilt, gefroren:			
ex	0207 12 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber			
		und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
		Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkel-			
		knochen vollständig verknöchert sind andere	0207 12 10 9900	V01	25,00
		andere	020/ 12 10 9300		ŕ
				V02	25,00

## Nr. 123. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

OV	0207 12 90	gaminft ausganamman ahna Kanfund Ständar ahna Hala Harz				$\neg$
ex	0207 12 90	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz,				
		Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere				
		Angebotsformen				
		"Hühner 65 v.H.":				
		Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschen-				
		kelknochen vollständig verknöchert sind				
		andere	0207 12 90 9190	V01	25,00	
				V02	25,00	
				V 02	23,00	
		Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit				
		Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammen-				
		setzung				
		Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschen-				
		kelknochen vollständig verknöchert sind				
		andere	0207 12 90 9990	V01	25,00	
			0207 12 90 9990	V U 1	23,00	
				V02	25,00	
ex	0207 14	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:				
		Teile:				
		nicht entbeint:				
ex	0207 14 20	Hälften oder Viertel:				
		von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unter-				
		schenkelknochen vollständig verknöchert sind				
		andere	0207 14 20 9900		0,00	
					,	
ex	0207 14 60	Schenkel und Teile davon:				
		von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen				
		vollständig verknöchert sind				
		andere	0207 14 60 9900		0,00	
					-,	
		andere:				
ex	0207 14 70					
	- · · · · · · · ·	Hälften oder Viertel, ohne Sterze:				
		von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unter-				
		schenkelknochen vollständig verknöchert sind				
		senemicenen romandig rennicenen sind				_

## Nr. 123. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

		andere	0207 14 70 9190	0,00
		<ul> <li> Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf:</li> <li> von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist</li> <li> andere</li> </ul>	0207 14 70 9290	0,00
		- von Truthühnern:		
	0207 25	unzerteilt, gefroren:		
	0207 25 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber	0207 25 10 9000	0,00
	0207 25 90	und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H." gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber	0207 25 90 9000	0,00
	020, 25 70	und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 70 7000	0,00
ex	0207 27	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:		
ex	0207 27 10	Teile: entbeint:		
	0207 27 10	homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch		
		andere: andere als Sterze	0207 27 10 9990	0,00
		nicht entbeint:	0201 21 10 7790	0,00
	0207 27 60	Schenkel und Teile davon:	0207 27 60 9000	0.00
	02072700	Unterschenkel und Teile davon	0207 27 00 9000	0,00
	0207 27 70	andere	0207 27 70 9000	0,00

## 1 EURO = ATS 13,7603

#### Nr. 123. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

### (\*) <u>Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:</u>

- A02 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- V01 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran
- V02 Für die Ausfuhr nach Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldavien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Ukraine

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

### Nr. 124. Repräsentative Einfuhrpreise – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine

## Nr. 124 Repräsentative Einfuhrpreise – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine

#### Gültig ab 19. September 2001

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €100 kg	Zusatzzoll in €100 kg	Ursprung (1)
0207 14 10	Entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	233,6	20	01
		241,9	17	02
		207,0	28	03
0207 14 70	Nicht entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	220,0	19	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen, von Hühnern	246,7 253,6	12 10	01 02

## (1) <u>Ursprung der Einfuhr:</u>

01 Brasilien,

02 Thailand,

03 China

## Nr. 125. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001

#### Nr. 125

## INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001

GZ: III/7/4/19.09.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für den Zeitraum **01. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001** aus den Ländern Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik Rumänien und Bulgarien mit einer Ermäßigung des Zollsatzes.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Einbzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Oktober 2001 bis 10. Oktober 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 15,00 t

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Ursprungsland (Ungarn, Tschechien, Slowakei und Bulgarien) darf nur ein Antrag gestellt werden.

Für Polen und Rumänien dürfen je Erzeugnisgruppe (Rindfleisch und Rindfleischzubereitungen) **je ein Antrag** gestellt werden. Die Menge des einen Antrages oder die Summe der zwei Anträge darf, unter Berücksichtigung des Umrechnungsfaktors von 2,14 für Polen (betreffend den Antrag für Rindfleischzubereitungen), die Antragshöchstmenge der Erzeugnisgruppe Rindfleisch für den Antragszeitraum nicht überschreiten.

## Nr. 125. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001

#### 5. Sicherheit

Sie beträgt €12,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in <u>EURO</u> gestellt werden können.

#### 6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen

Land.

6.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 vollständig zu

übernehmen und einzutragen.

- 6.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
  - "Verordnung (EG) Nr. 1279/98 / Kontingentnummer 09...... \*)"

#### 7. Erteilung der Lizenzen

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1279/98 vom 19. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. 176).

<sup>\*)</sup> siehe Anlage 2 (Spalte 2)

Nr. 125. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001

Anlage 1

## Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa - Abkommen) - Sektor Rindfleisch aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische und Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
	Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,
	2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

## Nr. 125. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommenfür den Zeitraum 01. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001

#### Anlage 2

Land	Kontingent- nummer	KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	Antragshöchstmenge für den Zeitraum 01.10.2001 bis 31.12.2001 (in t)	Ermäßigung des Zollsatzes um
Ungarn	09.4707	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	5.432,500	80 %
Polen	09 4824	0201 0202 <b>oder</b> 1602 50	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren  Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	4.400,000 2.056,074	100 %
Tschechien	09.4623	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	1.630,000	80 %
Slowakei	09.4624	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	1.750,000	80 %
Rumänien	09.4753	0201 0202 <b>oder</b> 1602 50 31 1602 50 39 1602 50 80	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren  Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern, gegart  - Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen  - andere, in luftdicht verschlossenen Behältnissen  - andere als in luftdichten verschlossenen Behältnissen	1.333,000	100 %
Bulgarien	09.4651	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	125,000	80 %

# Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

#### **Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70 Postfach 62

A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143

entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die

Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh

und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je

Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung

des Verkaufspreises abgegeben.